

Verein Tatenträger

Statuten vom 4. November 2010

Die Statuten sind an der Generalversammlung vom 4. November 2010 von der Mitgliederversammlung genehmigt worden.

1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Unter dem Namen «Tatenträger» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB mit Sitz in Winterthur.
- 1.2 Der Verein ist politisch und religiös neutral.

2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein fördert junge Talente im Kunst- und Medienbereich und bietet Raum, Infrastruktur, Schulungen und professionelle Unterstützung für Jugendliche und junge Erwachsene.

3 Finanzielle Mittel

- 3.1 Jahresbeiträge der Mitglieder.
- 3.2 Beiträge von Gönnern und Freunden des Vereins.
- 3.3 Sponsoring.

4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglieder können Einzelpersonen und Firmen werden, welche die Vereinsziele unterstützen oder durch besondere Interessen damit verbunden sind.
- 4.2 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5 Mitgliederbeitrag

- 5.1 Jedes Mitglied verpflichtet sich, einen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Für natürliche Personen beträgt der Mitgliederbeitrag Fr. 30.- pro Jahr, für juristische Personen Fr. 130.-
- 5.2 Alle dem Verein zufließenden Mittel sind ausschliesslich für die Erfüllung der Vereinsziele zu verwenden.

6 Haftung

- 6.1 Jedes Mitglied haftet nur mit dem Mitgliederbeitrag.
- 6.2 Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung besteht nicht.

7 Austritt

- 7.1 Eine Beendigung der Mitgliedschaft muss dem Vorstand mitgeteilt werden.
- 7.2 Alle Vorstandsmitglieder müssen über die Austritte informiert werden.

8 Ausschluss

- 8.1 Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen.

9 Vorstand

- 9.1 Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 9.2 Der Vorstand wird für die Dauer von einem Jahr gewählt.
- 9.3 Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 9.4 Der Vorstand kann bei Bedarf jederzeit eine Fachkommission einsetzen.
- 9.5 Der Vorstand wird an der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
- 9.6 Der Vorstand ist für die jährliche Durchführung der Generalversammlung sowie für die Ausführung der Beschlüsse verantwortlich.
- 9.7 Der Vorstand beschliesst in allen Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.
- 9.8 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen.
- 9.9 Der Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes ist dem Präsidenten mitzuteilen.

10 Generalversammlung

- 10.1 Die Generalversammlung findet einmal jährlich statt und wird mindestens drei Wochen vorher angekündigt. Der Vorstand kann zudem ausserordentliche Generalversammlungen einberufen.
- 10.2 Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit vollzogen.

11 Änderung der Statuten

- 11.1 Statutenänderungen können an der Generalversammlung durchgeführt werden.
- 11.2 Es wird über jeden Änderungsantrag abgestimmt und es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.

12 Auflösung des Vereins

- 12.1 Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen werden.
- 12.2 Das Vereinsguthaben wird für eine vereinsinterne Veranstaltung genutzt. Der verbleibende Betrag wird an eine gemeinnützige Institution überwiesen.